

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge**

**in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022  
(gültig ab 27. Januar 2023)**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2; § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl S. 140) erlässt das Regierungspräsidium Chemnitz im Wege der Ersatzvornahme an Stelle des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge folgende Verbandssatzung:

## **§ 1 Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung genannten Städte, Gemeinden und öffentlich - rechtlichen Körperschaften. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband wird zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres zugelassen. Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller neu in den Zweckverband aufgenommen wird, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Zweckverband und Antragsteller.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen: **„Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge“**.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwarzenberg.
- (4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder in den Anlagen 1 und 2.

## **§ 2 Rechtsnatur**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband nimmt die Rechte und Pflichten gemäß §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung für seine Mitglieder gemäß den Anlagen 1 und 2 wahr.
- (3) Das Recht und die Pflicht der in der Anlage 1 genannten Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung sind in vollem Umfang auf den Zweckverband übergegangen.
- (4) Das Recht und die Pflicht der in Anlage 2 genannten Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die Abwasserabgabepflicht für Kleininleiter kleiner als 8 Kubikmeter pro Tag sowie die damit verbundenen Befugnisse, Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern, den Behörden des Freistaates Sachsen und Dritten sind in vollem Umfang auf den Zweckverband übergegangen.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden in der Verbandssatzung geregelt.
- (6) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.

### § 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, im Gebiet der in Anlage 1 genannten Verbandsmitglieder
  - 1) die Bevölkerung, die gewerbliche Wirtschaft und sonstige Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen,
  - 2) Wasserversorgungsanlagen einschließlich Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und der Ortsnetze, sowie der Sonderanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser erforderlich sind.
  - 3) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgaben, im Gebiet der in Anlage 2 genannten Verbandsmitglieder
  - 1) die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke und öffentlichen Kläranlagen, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind, zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
  - 2) die Klärschlämme und Grubeninhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu entnehmen und den Transport zu einer ordnungsgemäßen Weiterbehandlung sicherzustellen, soweit keine Mitbehandlung in Kläranlagen erfolgt.
  - 3) die anfallenden Reststoffe und Abfälle, sowie den Klärschlamm einer Verwertung und Entsorgung zuzuführen.
  - 4) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
  - 5) die Eigenkontrolle und die Wartung der bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 48 SächsWG zu überwachen, und
  - 6) die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 SächsAbwAG für die in Anlage 2 aufgeführten Verbandsmitglieder zu erfüllen.
- (3) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb von Anlagen nach Absatz 1 und 2 frei.
- (4) Der Zweckverband begründet mit den einzelnen Anschlussberechtigten beziehungsweise Anschlussverpflichteten sowie den sonstigen Abnehmern ein Ver- und Entsorgungsorgansverhältnis.
- (5) Die Planung und Erstellung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen obliegt allein dem Zweckverband. Wesentliche Maßnahmen sind mit den betreffenden Kommunen abzustimmen.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Über die Lieferung von Fernwasser außerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen bedarf es dessen Zustimmung. Die Bereitstellung von Betriebswasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich, die Zuständigkeit der

einzelnen Kommunen bleibt unberührt.

- (7) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (8) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

#### **§ 4 Aufgabenerfüllung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes sind die gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 95a SächsGemO für einen kommunalen Eigenbetrieb geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung entsprechend anzuwenden. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.  
Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Der Zweckverband kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, Abwasserbehandlung und der Betriebsführung ganz oder teilweise einem geeigneten Unternehmen übertragen. Er kann hierfür auch geeignete Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abwasserbehandlung und der Betriebsführung der Verbandsanlagen bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, Einzelheiten sind in einem Betreibervertrag zu regeln. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende und beschließende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeit erhalten sie keine Entschädigung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Verbandsvorsitzenden monatlich 300,00 EUR, für den ersten Stellvertreter monatlich 200,00 EUR und für den zweiten Stellvertreter monatlich 100,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfalle durch den jeweiligen gesetzlichen Stellvertreter vertreten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung grundsätzlich jeweils eine Stimme. Verbandsmitglieder mit über 2 000 Einwohner haben je weitere angefangene 2 000 Einwohner zusätzlich eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ein einzelnes Mitglied kann nicht mehr als zwei Fünftel der

satzungsgemäßen Stimmenzahl haben.

- (3) Entscheidend für die Festlegung der Stimmenzahl ist die durch das Statistische Landesamt Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Anzahl an registrierten Einwohnern des jeweiligen Mitglieders.
- (4) Vertreter staatlicher Institutionen und Fachpersonal der Mitgliedsgemeinden können an den Verbandsversammlungen beratend teilnehmen. Außerdem können Sachverständige als Berater zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden.
- (5) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und nimmt alle Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verwaltungsrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Sie ist ausschließlich zuständig für:
  - 1) den Erlass oder die Änderung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
  - 2) die in § 8 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Aufgaben,
  - 3) die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern und die Wahl des Verbandsvorsitzenden,
  - 4) die Bestellung der Geschäftsführung,
  - 5) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  - 6) die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes sowie die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Erfolgsplan einen Betrag von 50 000 EUR und im Vermögensplan einen Betrag von 150 000 EUR übersteigt,
  - 7) die Ausführung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge im Vermögensplan 1 000 000 EUR übersteigt,
  - 8) freiwillige Leistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 25 000 EUR übersteigt,
  - 9) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Wasserlieferungsverträgen deren Jahreswert im Einzelfall 25 000 Euro übersteigt,
  - 10) den Beitritt und den Austritt von Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. In Angelegenheiten zu Satzungsänderungen beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 unabhängig vom Umfang der Aufgabenübertragung der Mitgliedskommunen gemäß § 3 auf den ZWW. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist gemäß Absatz 3 eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist und drei Mitglieder die Beschlussfassung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Vertretern der Verbandsversammlung nach der Unterzeichnung, spätestens sechs Wochen nach der entsprechenden Sitzung zuzuleiten.

## **§ 8 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern der Verbandsversammlung, unabhängig davon, ob die Verbandsmitglieder Mitglied hinsichtlich der Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 und/oder § 3 Abs. 2 sind. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung zwischen dem 3. und 4. Monat nach den regelmäßigen Bürgermeisterwahlen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sieben Jahre. Die Amtszeit der alten Verwaltungsratsmitglieder endet mit Amtsantritt der neuen Verwaltungsratsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus oder endet das kommunale Wahlamt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates ist ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat berät alle Angelegenheiten des Zweckverbandes vor, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet eigenständig und abschließend in folgenden Angelegenheiten:
  - 1) den Vollzug des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes, insbesondere die Vergabe von Aufträgen einer wirtschaftlich zusammenhängenden Maßnahme aus dem Vermögensplan größer 200 000 EUR bis einschließlich 1 000 000 EUR,
  - 2) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Erfolgsplan des Zweckverbandes größer 4 000 EUR und kleiner 50 000 EUR im Einzelfall und im Vermögensplan des Zweckverbandes größer 10 000 EUR und kleiner 150 000 EUR im Einzelfall,
  - 3) die Stundung von Forderungen über 50 000 EUR bis einschließlich 250 000 EUR im Einzelfall,
  - 4) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen größer 500 EUR im Einzelfall,
  - 5) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert größer 50 000 EUR im Einzelfall,

- 6) über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe nach Firmentarifvertrag FTV 11 bis zur Vergütungsgruppe nach Firmentarifvertrag FTV 16.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verfahrensweise zur Bewältigung der unter Absatz 2 genannten Aufgaben regelt. An diese Geschäftsordnung ist auch der Verbandsvorsitzende gebunden.

## **§ 10 Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. jeweiligen Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er beruft den Verwaltungsrat ein.
- (5) Ihm können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende trifft neben den ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben die Entscheidung über:
  - 1) den Vollzug des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Erfolgsplan des Zweckverbandes ohne betragliche Einschränkung und im Vermögensplan des Zweckverbandes bis zu Einzelbeträgen einer wirtschaftlich zusammenhängenden Maßnahme bis einschließlich 200 000 EUR,
  - 2) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Erfolgsplan des Zweckverbandes bis einschließlich 4 000 EUR im Einzelfall und im Vermögensplan des Zweckverbandes bis einschließlich 10 000 EUR im Einzelfall,
  - 3) die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50 000 EUR im Einzelfall,
  - 4) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 500 EUR im Einzelfall,
  - 5) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 50 000 EUR im Einzelfall,
  - 6) die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe nach Firmentarifvertrag FTV 10,
  - 7) die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Volontären/innen, Auszubildenden, Praktikanten/innen,
  - 8) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegten Höchstbetrages,
  - 9) die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingung.

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Er hat jedoch für eine ordnungsgemäße Kontrolle Sorge zu tragen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigungen auch nicht bis zu einer nicht ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorganes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem zuständigen Verbandsorgan spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende ist vom Verbot der Mehrvertretung (§ 181 Fall 2 BGB) befreit.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Zusammenstellung und Koordinierung aller Planungs- und Bauvorhaben für den gesamten Verbandsbereich unter Einbeziehung aller Mitglieder und deren gebundenen Ingenieurbüros, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für die Errichtung und Betreibung von Verbandsanlagen.
- (3) Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung können in einer Geschäftsanweisung durch den Verbandsvorsitzenden festgelegt werden.

## **§ 12 Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt beziehungsweise übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 und 2) von seinen Verbandsmitgliedern. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert beziehungsweise erweitert und ergänzt.
- (2) Sämtliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie Ortskanäle, Sonderbauwerke und öffentliche Kläranlagen sind Bestandteil der Verbandsanlagen.
- (3) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied die Veräußerung von Grundeigentum, auf dem sich Verbandsanlagen befinden, so hat dieses Verbandsmitglied in Abstimmung mit dem Zweckverband die grundbuchliche Sicherung zu Gunsten des Zweckverbandes (Dienstbarkeiten) zu gewährleisten.

## **§ 13 Finanzbedarf**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes in seinem Verbandsgebiet satzungsgemäß Gebühren, Beiträge und Aufwandsersatz.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Diese besteht aus:

1. einer Kapitalumlage zum Ausgleich des Vermögensplanes des Zweckverbandes zur

Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 (Trinkwasser)

2. einer Kapitalumlage zum Ausgleich des Vermögensplanes des Zweckverbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasser),
  3. einer Kapitalumlage zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (Straßenentwässerungskostenanteile) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasser),
  4. einer Betriebskostenumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes des Zweckverbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 (Trinkwasser)
  5. einer Betriebskostenumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes des Zweckverbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasser).
- (3) Kapital- und Betriebskostenumlage werden in einem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgesetzt. Der Ausgleich zum tatsächlichen, rechnungsgemäßen Bedarf erfolgt mit dem Wirtschaftsplan des Folgejahres.
- (4) Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhoben werden.

#### **§ 14 Kapitalumlage**

- (1) Die Kapitalumlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Trinkwasser) bemisst sich nach der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Die Kapitalumlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Abwasser) bemisst sich nach dem arithmetischen Mittel der prozentualen Anteile der jeweiligen Gemeinden an der Einwohnerzahl, der Anschlussnehmerzahl, des Anlagevermögens des Zweckverbandes im Abwasserbereich jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres sowie der gesamten Abwassermenge des Vorjahres, wobei die Abwassermenge maßgeblich ist, die auf dem Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde (§ 3 Abs. 2) der Abwassermengengebührenberechnung zugrunde zu legen ist (Hochrechnung der angefallenen Abwassermenge zum 31. Dezember des Vorjahres).
- (3) Die Kapitalumlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Straßenentwässerungskostenanteile) wird von den betroffenen Verbandsmitgliedern geleistet sobald die entsprechende Baumaßnahme abgeschlossen ist. Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Die Umlage, sofern diese im Einzelfall nicht anders geregelt ist, wird pauschal durch Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasseranlagen ermittelt:
  - 1.) 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozeß im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
  - 2.) 10 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
  - 3.) 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein



Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

Bei gemeinsam zu nutzenden Abwasseranlagen bemisst sich der Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Straßenentwässerungskostenanteilen nach dem in fünf Jahren geplanten Anschlussgrad gemessen vom 31. Dezember des Vorvorjahres.

Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungsanteile an den Investitionen nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

- (4) Die Kapitalumlage ist jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig.

## **§ 15 Betriebskostenumlage**

- (1) Die Betriebskostenumlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 (Trinkwasser) bemisst sich nach dem Verhältnis gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Betriebskostenumlage gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 (Abwasser) bemisst sich nach dem Verhältnis gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben zum 30. Juni eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der im Wirtschaftsplan veranschlagten Betriebskostenumlage nach dem Schlüssel entsprechend Absatz 2 zu leisten. Am Jahresende erfolgt der Ausgleich des Gesamtjahresbetrages an der Umlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss angemessene Vorauszahlungen festlegen, solange der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes noch nicht rechtswirksam erlassen ist. Nachforderungen aufgrund endgültiger Umlagefeststellungen sind einen Monat nach Anforderung fällig. Erstattungen werden mit der Umlage des laufenden Wirtschaftsjahres verrechnet.

## **§ 16 Satzungsbefugnis**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Aufwandsersatz zu erlassen oder soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (2) Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

## **§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband ist in der Regel zum Jahreswechsel möglich.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung möglich und bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband aus, haftet sie dem Zweckverband

gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, für den Bereich der Wasserversorgung nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 14 Abs. 1 und für den Bereich der Abwasserentsorgung nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 14 Abs. 2. Die Kosten für eine eventuelle technische Trennung von Verbandsanlagen trägt das ausscheidende Mitglied.

- (4) Das Mitglied hat für die Übernahme der in seinem Hoheitsgebiet liegenden Anlagen dem Zweckverband einen Beitrag zu leisten, welcher dem Zeitwert der Anlagen entspricht. Sind die zu übernehmenden Anlagen ganz oder teilweise vom ausscheidenden Mitglied nachweislich selbst erstellt oder finanziert worden, so sind die in diesem Zusammenhang von dem Mitglied gemachten Aufwendungen auf den Beitrag anzurechnen. Näheres ist in einer Vereinbarung zu regeln, die insbesondere die Herstellungskosten, Finanzierungskosten, Fördermittel, Abschreibungen und Instandhaltungsaufwendungen angemessen zu berücksichtigen hat. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

## **§ 18 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen. Für den Bereich der Wasserversorgung erfolgt dies nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 14 Abs. 1 und für den Bereich der Abwasserentsorgung nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 14 Abs. 2.
- (4) Bedienstete des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (5) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner des Zweckverbandes.

## **§ 19 Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Verbandssatzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen beziehungsweise geändert werden.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandssatzung und deren Änderungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.
- (2) Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserwerke Westergebirge, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in die regelmäßig erscheinenden Wochenzeitungen „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Aue und Umgebung“, „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung“ sowie „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Annaberg-Buchholz und Umgebung“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag. Dieser Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

- (3) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass
- 1) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
  - 2) sie in der Geschäftsstelle des ZWW zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  - 3) hierauf muss bei der Bekanntmachung in der Satzung hingewiesen werden.
- (4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in die regelmäßig erscheinenden Wochenzeitungen „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Aue und Umgebung“, „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung“ sowie „BLICK, Ihr Lokalanzeiger für Annaberg-Buchholz und Umgebung“.
- (5) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in der Form des Absatz 4.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

gez.

Verbandsvorsitzender

## **Anlage 1**

Mitglieder des ZWW in Bezug auf § 3 Abs. 1 Verbandssatzung

Stadt/Gemeinde:

1. Aue-Bad Schlema
2. Bockau
3. Breitenbrunn
4. Eibenstock
5. Elterlein
6. Grünhain-Beierfeld
7. Johannegeorgenstadt
8. Lauter-Bernsbach
9. Lößnitz
10. Raschau-Markersbach
11. Schneeberg
12. Schönheide
13. Schwarzenberg
14. Stützengrün
15. Zschorlau
16. Zwönitz (ohne Ortsteil Hormersdorf)

## **Anlage 2**

Mitglieder des ZWW in Bezug auf § 3 Abs. 2 Verbandssatzung

Stadt/Gemeinde:

1. Auerbach/Erzgebirge
2. Breitenbrunn
3. Burkhardtsdorf
4. Eibenstock ohne Ortsteil Sosa
5. Elterlein
6. Gornsdorf
7. Grünhain-Beierfeld
8. Jahnsdorf
9. Johannegeorgenstadt
10. Lauter-Bernsbach
11. Neukirchen
12. Raschau-Markersbach
13. Schönheide
14. Schwarzenberg
15. Stützengrün
16. Thalheim
17. Zwönitz